

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen

urn:nbn:de:bsz:31-92057

Das Regierungsblatt XVIII vom 29. August 1918 veröffentlichte den Wortlaut der Verfassungsurkunde. Vorangeht folgende Ansprache des Großherzogs: „Als wir bereits im Jahre 1816 unseren Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letzten über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die unseren Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie unserer inneren freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen uns und unserem Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den wir hindurch bahnen, alle unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben und versprechen feierlich für uns und unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.“ Darauf folgt der Wortlaut:

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des Deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1917, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich⁴⁸.

§ 6. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen⁴⁹.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht⁵⁰, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei⁵⁰. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche⁵⁰.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt konfrieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militärpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöschlich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz⁵¹.

⁴⁸ Polnische Verfassung § 36: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.“ — Französische Verfassung (Charte) Art. 13: „La personne du Roi est inviolable et sacrée.“ Wir bringen auch die übrigen Ausführungen aus der polnischen Verfassung in deutscher Übersetzung nach Pölsky: Die europäischen Verfassungen seit 1789, 2. Aufl., Bd. 3, S. 24 ff. und zwar unter dem Zeichen P.V., dagegen die Ausführungen aus der Charte (Zeichen Ch) in der französischen Fassung.

⁴⁹ P.V. II. Buch: „Allgemeine Garantien.“

⁵⁰ Ch. Art. 1: „Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.“ Art. 2: „Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'Etat.“ Art. 3: „Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.“

⁵¹ P.V. §§ 138: „Der Stand der Richter ist verfassungsgemäß unabhängig.“